

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 22

25. Oktober 2017

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai	139
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“	140 - 141
3.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 8. September	142 - 143
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg für das Haushaltsjahr 2017	144 - 145

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



10.10.2017

Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch die mineralischen Dünger.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten für die einzelnen Landkreise in Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2017 – 31.01.2018** in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
- **15.11.2017 – 14.02.2018** in den Landkreisen Passau (mit Stadt Passau), Deggenedorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).
- **29.11.2017 – 28.02.2018** in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Desweiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

I.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

235.100,00 €

und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

164.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oberschneiding, 09. Oktober 2017

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

gez.

Ewald Seifert
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, Zimmer 13, 94363 Oberschneiding innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Oberschneiding, 09. Oktober 2017

gez.
Ewald Seifert
Verbandsvorsitzender



ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNG SCHWANDORF

Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, Postfach 18 49, 92409 Schwandorf

per E-Mail

An alle
Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter
Abfallwirtschaft

Geschäftsstelle:

Alustraße 7
92421 Schwandorf

Tel.: 09431 631-0
Fax: 09431 631-999

Bankverbindung:

Sparkasse Schwandorf
IBAN: DE53 7505 1040 0380 1801 33
SWIFT-BIC: BYLADEM1SAD

Internet:

www.z-m-s.de
E-Mail: thomas.knoll@z-m-s.de

Ihre Zeichen Bitte bei Antwort angeben ☎ 09431 631-0 Telefax Sachbearbeiter Schwandorf,
Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Durchwahl 500 631-566 H. Knoll 18.10.2017

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZMS

Anlage

Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2017, Seite 103 - 104

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZMS wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2017 vom 16. Oktober 2017, Seite 103 - 104, amtlich bekannt gemacht.

Es wird gebeten, gemäß § 23 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Ihrer Körperschaft hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Thomas Knoll
Verbandsdirektor

Verbandsvorsitzender: Landrat Thomas Ebeling

Stellvertreter: Bürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Landrat Klaus Peter Söllner
Oberbürgermeister Markus Pannermayr

Verbandsmitglieder: Landkreis Amberg-Sulzbach, Landkreis Bayreuth, Landkreis Cham, Landkreis Kulmbach, Landkreis Landshut, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, Landkreis Regensburg, Landkreis Schwandorf, Landkreis Tirschenreuth, Stadt Amberg, Stadt Bayreuth, Stadt Landshut, Stadt Regensburg, Stadt Weiden i. d. OPf., Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof, Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land



**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
vom 8. September 2017
Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-29**

Die Versammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat am 19. Juli 2017 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 8. September 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458), folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2015 (RABl OPf. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Der Zweckverband führt auch energetische Verwertung von Abfällen durch, soweit die Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegen. Die Annahme von Abfällen zur Verwertung erfolgt nur insoweit, als nach Erfüllung der bestehenden Entsorgungsaufgaben Kapazitäten vorhanden sind. Die Annahme der Abfälle zur Verwertung wird mit privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.“

2. § 8 Abs. 1 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,“

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandsvorsitzenden weiter aus.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 16. August 2017
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	427.400 €
und		
im Vermögenhaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **183.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf **94 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.952,1277 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Rattenberg, den 24.08.2017

Schulverband Rattenberg

gez. Schröfl Dieter

Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus, Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmernr. 002 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rattenberg, 26.09.2017

gez.

Schröfl Dieter

Schulverbandsvorsitzender